

Empfangsbekanntnis

Thermal Conversion Compound
Industriepark Höchst GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Wolfgang Keßler
Industriepark Höchst
Gebäude C 770
65926 Frankfurt am Main

Unser Zeichen:	IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS-12-
Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	
Ihre Ansprechpartnerin:	Frau Bartke
Zimmernummer:	8.6.30
Telefon / Fax:	069/2714-3962/ -5950
E-Mail:	beate.bartke@rpda.hessen.de
Datum:	26. Juli 2016

Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Antragsteller/Sitz:	Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH, Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main
Standort der Anlage:	H 305 ff. - Industriepark Höchst
Anlage:	EBS-Verbrennungsanlage (EVA)
Vorhaben:	Dauerhafte Mitverbrennung von nicht gefährlichem Klärschlamm und Reduzierung von Staub-Emissionen aus den Sandsilos über die Emissionsquellen E16 a, c, e

Änderungsantrag vom 4. Mai 2016

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 4. Mai 2016, mit letzten Ergänzungen vom 5. Juli 2016 wird der

Thermal Conversion Compound
Industriepark Höchst GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Wolfgang Keßler
65926 Frankfurt am Main

- im Folgenden Antragstellerin genannt -,

nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf den Grundstücken im Industriepark Höchst

Gemarkung: Schwanheim // Kelsterbach
Flur: 29 // 1
Flurstück: 4/47, 4/50 // 1071/7, 1071/8

die Verbrennungsanlage zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen (EBS-Verbrennungsanlage) zu ändern und diese Anlage in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Änderung betrifft im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Dauerhafte Mitverbrennung von nicht gefährlichem Klärschlamm und Reduzierung von Staub-Emissionen aus den Sandsilos über die Emissionsquellen E16 a, c, e.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf 2.290,50 €

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. in der Verwaltungsgebühr enthalten.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist maßgeblich folgendes BVT-Merkblatt:

- „Abfallverbrennung“, Stand Juli 2005.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG keine andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein.

IV. Angaben gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV

1. Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Ersatzbrennstoffe (Abfallarten siehe Inputliste in NB 4.1 dieses Änderungsgenehmigungsbescheides)
vorzugsweise AVV-AS 19 12 10 und 19 12 12

max. 700.000 t/a.

2. Abfallverbrennungskapazität der Anlage

Die maximal zulässige jährliche Abfallverbrennungskapazität der Anlage beträgt 700.000 t/a.

3. Massenströme der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die kleinsten und größten Massenströme der zur Verbrennung vorgesehenen zugelassenen Abfälle, angegeben als stündliche Einsatzmenge, betragen je Verbrennungsstraße:

$$\Delta m_{\min} / \Delta t = 0 \text{ t/h und}$$

$$\Delta m_{\max} / \Delta t = 34 \text{ t/h.}$$

4. Heizwerte der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle

Die Heizwerte des eingesetzten Brennstoffs können zwischen 7.000 kJ/kg und 44.000 kJ/kg variieren. Der Heizwert von Klärschlamm darf auch unter 7.000 kJ/kg liegen. Der mittlere Heizwert beträgt 13.400 kJ/kg.

5. Größter Gehalt an Schadstoffen in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen

Parameter	(mg/kg TS)
Arsen (As)	950 *
Antimon	950 *
Blei (Pb)	2.000 **
Cadmium (Cd)	950 *
Chrom (Cr)	5.000 **
Kobalt (Co)	2.500 **
Kupfer (Cu)	20.000 **
Nickel (Ni)	400 *
Quecksilber (Hg)	950 *
Selen (Se)	500 **
Tellur (Te)	500 **
Zink (Zn)	8.000 *
Zinn (Sn)	2.000 **
Chlor	100.000
Chlorid	100.000
Fluor	3.000
Schwefel	100.000
PCB	50
PCP	50
Parameter	(mg/kg OS)
org. Chlor	60.000

* Bei Abfällen, die mit diesem Maximalgehalt des Schadstoffparameters angeliefert werden, handelt es sich um einen nicht gefährlichen Abfall, soweit nicht andere gefährlichkeitsrelevante Parameter im Ersatzbrennstoff enthalten sind.

** In Abhängigkeit von den konkret vorliegenden Metallverbindungen ist dieser Wert gegebenenfalls niedriger anzusetzen; sind die Metallverbindungen im Abfall unbekannt, gilt der Grenzwert für die niedrigste Konzentrationsgrenze dieses Metallelements gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung.

Hinweis:

Aus diesen Daten ergibt sich, dass Abfälle, die im Wesentlichen aus Polyvinylchlorid („PVC“) oder anderen polymeren chlororganischen Stoffen sowie deren Zuschlagsstoffen bestehen, nicht in einheitlicher Form, sondern nur im Gemisch mit anderen Stoffen der Verbrennung zugeführt werden können.

Inhaltsübersicht

Antragsteller/Sitz:	Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH,	1
	Industriepark Höchst, 65926 Frankfurt am Main	1
Standort der Anlage:	H 305 ff. - Industriepark Höchst	1
I.		1
II. Maßgebliches BVT-Merkblatt		2
III. Eingeschlossene Entscheidungen		2
IV. Angaben gemäß § 21 Abs. 3 der 9. BImSchV		3
V. Antragsunterlagen		6
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG		13
1. Allgemeines		13
2. Termine		14
3. Brandschutz		15
4. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen		16
5. Arbeitsschutz		23
6. Immissionsschutz/Luftreinhaltung		24
VII. Begründung		27
1. Rechtsgrundlagen		27
2. Genehmigungshistorie		27
3. Verfahrensablauf		27
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen		28
5. Umweltverträglichkeitsprüfung		28
6. Ausgangszustandsbericht		29
7. Zusammenfassende Beurteilung		29
VIII. Kostenentscheidung und -festsetzung		33
IX. Rechtsbehelfsbelehrung		35

V. Antragsunterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, maßgeblich:

Anlage 1 (1 Ordner):

1. Allgemeine Angaben Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz 1.1 Begründung zum Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-1 bis 1-8
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-9
3. Kurzbeschreibung 3.1 Örtliche Lage 3.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung 3.3 Nachbarrelevante Tatbestände, baurechtliche Gesichtspunkte 3.4 Maßnahmen zur Luftreinhaltung 3.5 Maßnahmen zum Lärmschutz 3.6 Maßnahmen zum Schutz vor Erschütterungen, Licht, Wärme, Gerüchen 3.7 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verwertung oder Beseitigung von Abfällen 3.8 Abwassersituation 3.9 Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie 3.10 Anwendung der Störfallverordnung 3.11 Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers 3.12 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft 3.13 UVP-Pflicht des Vorhabens 3.14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-1 bis 3-14
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage 5.1 Allgemeine Angaben 5.2 Umgebung der EBS-Verbrennungsanlage (EVA) 5.3 Benachbarte Verkehrsanlagen / Infrastrukturanlagen	5-1 bis 5-5

<p>5.4 Bewertung baurechtlicher Gesichtspunkte</p> <p><u>Anhänge zu Kapitel 5:</u></p> <p>Anhang 1: Regionaler Flächennutzungsplan Ausschnitt Industriepark Höchst Zeichnungs-Nr. 017100 01692 0</p> <p>Anhang 2: Standort und Umgebung der Anlage Zeichnungs-Nr. 01USG0-0000888-0B02D</p> <p>Anhang 3: Industriepark Höchst Übersichtsplan Zeichnungs-Nr. 01USG1-0000888-0B05H</p>	
<p>6. Anlagen und Verfahrensbeschreibung</p> <p>6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes, Formular 6/1: Betriebseinheiten</p> <p>6.2 Detaillierte Beschreibung des Projektes</p> <p>6.3 Apparateaufstellungspläne, Apparatebeschreibung</p> <p>6.4 Verfahrensbeschreibung</p> <p>6.5 Energie- und Hilfsmedierversorgung</p> <p>6.6 Betriebsbeschreibung</p> <p><u>Anhänge zu Kapitel 6:</u></p> <p>Anhang 1: Konzessionsfließbilder:</p> <p>Anhang 2: Abbildungen 1 bis 3</p> <p>Anhang 3.1: Gegenüberstellung der QS-Analysewerte mit dem maximal zulässigen Gehalt an Schadstoffen</p> <p>Anhang 3.2: Jahresbericht 2015 zur Qualitätssicherung der Ein- gangsstoffe zur thermischen Verwertung vom 17. März 2016 Anlage 3 - Statistische Auswertung der QS-Analysen gemäß QM-Konzept EVA</p> <p>Anhang 4: Schreiben vom 30. Dezember 2015 an das RP Dez. 42.2, Frau Dr. Kroll vom Abfall- und Altlastenmana- gement Herrn Herzog</p>	6-1 bis 6-44
<p>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</p> <p>7.1 Genehmigte Situation</p> <p>7.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Stoffe und Stoffmengen</p> <p>7.3 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebs- einheit im bestimmungsgemäßen Betrieb</p> <p>7.4 Auswirkungen des Vorhabens auf Stoffdaten</p>	7-1 bis 7-19

<p>Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb</p> <p><u>Anhänge zu Kapitel 7</u></p> <p>Anhang 1: Tabelle 7-1: Zur Verbrennung eingesetzte Abfallarten Anhang 2: Diagramm 7.1: Mengenschema EBS-Monoverbrennung (Angaben in kg/h für die Summe aller Verfahrenslinien) Diagramm 7.2: Mengenschema EBS/KS-Verbrennung (Angaben in kg/h für die Summe aller Verfahrenslinien)</p>	
<p>8. Luftreinhaltung</p> <p>8.1 Antragsgegenstand 8.2 Auswirkungen der dauerhaften Mitverbrennung von nicht gefährlichem Klärschlamm auf die Immissionssituation 8.3 Auswirkungen der Reduzierung von Staub-Emissionen aus den Sandsilos 8.4 Weitere Angaben 8.5 Gesamtbetrachtung der Auswirkungen - Umweltverträglichkeitsprüfung, Immissionsprognosen / Schornsteinhöhenberechnung</p> <p>Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen Formular 8/1.2: Erläuterungen zu den Spalten des Formulars 8/1</p> <p><u>Anhänge zu Kapitel 8:</u></p> <p>Anhang 1: Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen zu Staub und NOx in 2015 Anhang 2: Auflistung aller Berichte über die Durchführung von Emissionsmessungen vom TÜV Rheinland</p>	8-1 bis 8-20
<p>9. Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung</p> <p>9.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen 9.2 Auswirkungen des Projektes auf die Abfallsituation</p>	9-1 bis 9-11

<p>9.3 Sonstige Angaben</p> <p>Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG</p> <p>Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG</p> <p><u>Anhänge zu Kapitel 9:</u></p> <p>Anhang 1: Analysewerte Flugasche</p> <p>Anhang 2: Analysewerte Filterstaub</p> <p>Anhang 3: Prüfberichte Filterstaub</p>	
<p>10. Abwasserentsorgung</p> <p>10.1 Auswirkungen des Vorhabens auf die Abwassersituation</p> <p>10.2 Abwasseranfall</p> <p>10.3 Überwachung der Abwasserströme</p> <p>10.4 Schutz von Boden und Grundwasser</p> <p>10.5 Rückhaltung von Abwässern aus nicht bestimmungsgemä- Bem Betrieb im Industriepark Höchst</p> <p>Formular 10: Abwasserdaten</p>	10-1 bis 10-10
<p>11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>11.1 Auswirkungen des Projektes</p> <p>11.2 Verbrennungsanlage für Abfälle (bisherige Beschreibung mit redaktionellen Anpassungen)</p>	11-1 bis 11-9
<p>12. Abwärmenutzung</p> <p>12.1 Allgemeines</p> <p>12.2 Auswirkungen des Projektes auf die energetische Bilanz</p> <p>12.3 Effiziente Energieumwandlung gemäß Anlage 2 KrWG (R1-Kriterium)</p> <p>12.4 Sparsame und effiziente Energieverwendung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG</p> <p>12.5 Nutzung der Abwärme</p> <p>12.6 Anforderungen des BVT-Merkblattes für Abfallverbren- nungsanlagen</p>	12-1 bis 12-4
<p>13. Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose</p>	13-1

<p>14. Anlagensicherheit / Störfallverordnung</p> <p>14.1 Anwendungsvoraussetzungen der 12. BImSchV, Hold-up an Störfallstoffen Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der Anlage</p> <p>14.2 Auswirkungen des Projektes auf das Sicherheitskonzept der EVA</p> <p>14.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen</p>	14-1 bis 14-5
<p>15. Arbeitsschutz</p> <p>15.1 Auswirkungen des Projektes auf den Arbeitsschutz</p> <p>15.2 Schutz der Arbeitnehmer beim Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen</p> <p>15.3 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge</p> <p>Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften</p>	15-1 bis 15-8
<p>16. Brandschutz</p> <p>16.1 Auswirkungen des Projektes auf den Brandschutz</p> <p>16.2 Formulare 16, Brandschutz</p> <p>Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: Gesamte EBS-Verbrennung</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 305 - Kesselhaus</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 305 - Kesselhaus</p> <p>Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 305 - Kesselhaus</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 318 - EBS-Bunker Stapelbunker, Bunker, Annahmebereich, Anfahrhalle</p>	16-1 bis 16-26

<p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 318 - EBS-Bunker, Stapelbunker, Bunker, Annahmebereich, Anfahrrhalle</p> <p>Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 318 - EBS-Bunker, Stapelbunker, Bunker, Annahmebereich, Anfahrrhalle</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 220 - Kühltürme</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 220 - Kühltürme</p> <p>Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 220 - Kühltürme</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 226 - Maschinenhaus</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 226 - Maschinenhaus</p> <p>Formular 16/1.4: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 226 - Maschinenhaus</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 225 -Kühlwasserbehandlung</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 225 -Kühlwasserbehandlung</p> <p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 227 -Schaltanlagegebäude</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 227 -Schaltanlagegebäude</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 328 - Werkstattgebäude</p> <p>Formular 16/1.3: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: H 328 - Werkstattgebäude</p> <p><u>Anhang zu Kapitel 16:</u> 7. Änderung zum Brandschutzkonzept vom 18. Juni 2016</p>	
<p>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>17.1 Auswirkungen des Vorhabens auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p>	17-1
<p>18. Bauvorlagen / Baubeschreibung</p>	18-1
<p>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind</p>	19-1
<p>20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>20.1 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung 20.2 Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG 20.3 Feststellung der UVP-Pflicht (Formular 1.0 zum UVPG) 20.4 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Formular 20/1: Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>20.5 Zusammenfassung</p>	20-1 bis 20-14
<p>21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung</p>	21-1 bis 21-2
<p>22. Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser - Untersuchungskonzept zur Erstellung eines AZB</p> <p>22.1 Darstellung des Anlasses 22.2 Darstellung der Anlage 22.3 Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische 22.4 Zusammenfassende Bewertung</p> <p>Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen</p>	22-1 bis 22-11

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5 Personal

1.5.1

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.5.2

Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

1.5.3

Das Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich.

1.5.4

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.6 Meldung von besonderen Vorkommnissen

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.7

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2. Termine

2.1

Der Start des Regelbetriebs (Übergang vom Betriebsversuch in den Dauerbetrieb) ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz) sowie der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West) rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.

3. Brandschutz

3.1

Unter Verweis auf das Technische Regelwerk VGB-M 116 (Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen beim Trocknen und Verbrennen von Klärschlamm) der Technischen Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber e. V., Ziffer 4.2 sind beim Auftreten von Methanfreisetzungen bereits bei Erreichen der 20 %-UEG-Grenze erste Maßnahmen zu treffen (z. B. Erhöhen der Luftwechselrate vom 2-fachen auf den 6-fachen Luftwechsel pro Stunde).

Das vorgelegte Brandschutzkonzept (7. Fortschreibung, H. Bernardelli, 18. Juni 2016, Seite 8, 2. Absatz, letzter Satz) ist entsprechend anzupassen.

3.2

Nach Vorlage und Auswertung der Messergebnisse der sechsmonatigen Methanüberwachung bleiben weitere Forderungen ausdrücklich vorbehalten.

3.3

Sicherheitsrelevante Unterlagen wie Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Feuerwehrpläne, Ex-Zonen-Pläne, Brandschutzordnungen oder Betriebsanweisungen sind hinsichtlich des beantragten Vorhabens zu aktualisieren.

4. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen

4.1 Anlagen-Input

In der Anlage dürfen folgende nicht gefährlichen Abfallarten angenommen und behandelt werden:

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
	02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
1	02 01 03	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
2	02 01 04	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
3	02 01 07	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
	03	Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
4	03 01 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	Rinden und Korkabfälle	
5	03 01 05	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
6	03 03 01	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Rinden- und Holzabfälle	
7	03 03 02	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
8	03 03 07	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
9	03 03 08	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
10	03 03 10	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
11	03 03 11	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
	04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
12	04 02 09	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
13	04 02 10	Abfälle aus der Textilindustrie	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
14	04 02 15	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
15	04 02 21	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
16	04 02 22	Abfälle aus der Textilindustrie	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
	07	Abfälle aus organisch-chem. Prozessen		
17	07 02 12	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	
18	07 02 13	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	Kunststoffabfälle	
19	07 06 12	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	
20	07 07 12	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	
	08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
21	08 01 12	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
22	08 01 14	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
23	08 01 18	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
24	08 03 13	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
25	08 03 18	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
26	08 04 10	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
27	08 04 12	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	
28	08 04 14	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
29	09 01 08	Abfälle aus der fotografischen Industrie	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverb. enthalten	
30	09 01 10	Abfälle aus der fotografischen Industrie	Einwegkameras ohne Batterien	
	12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
31	12 01 05	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	Kunststoffspäne und -drehspäne	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
32	12 01 13	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	Schweißabfälle	
	15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
33	15 01 01	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Papier und Pappe	
34	15 01 02	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Kunststoff	
35	15 01 03	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Holz	
36	15 01 05	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verbundverpackungen	
37	15 01 06	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	gemischte Verpackungen	
38	15 01 09	Verpackungen (einschl. getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	Verpackungen aus Textilien	
39	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
	16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
40	16 01 03	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	Altreifen	nur zulässig, sofern es sich um <u>Gummimehl, -granulat, -schnittel und -abschnitte</u> handelt
41	16 03 06	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	
	17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
42	17 02 01	Holz, Glas und Kunststoff	Holz	
43	17 02 03	Holz, Glas und Kunststoff	Kunststoff	
44	17 06 04	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
45	17 09 04	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
	19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
46	19 02 03	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	
47	19 02 06	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
48	19 02 10	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	
49	19 03 05	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
50	19 03 07	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
51	19 05 01	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
52	19 05 02	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
53	19 06 04	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
54	19 08 01	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	Sieb- und Rechenrückstände	siehe 1)
55	19 08 02	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	Sandfangrückstände	siehe 1)
56	19 08 05	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
57	19 08 12	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	Schlämme aus der biol. Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	
58	19 08 14	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
59	19 09 04	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	gebrauchte Aktivkohle	
60	19 09 05	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	siehe 1)
61	19 10 04	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derj., die unter 19 10 03 fallen	
62	19 12 01	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren a. n. g.	Papier und Pappe	
63	19 12 04	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	Kunststoff und Gummi	
64	19 12 07	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
65	19 12 08	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	Textilien	
66	19 12 10	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
67	19 12 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

lfd. Nr.	Abfall-schlüssel	AVV-Gruppe	AVV-Bezeichnung	Bemerkungen
	20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
68	20 01 01	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Papier und Pappe / Karton	
69	20 01 10	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Bekleidung	
70	20 01 11	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Textilien	
71	20 01 38	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
72	20 01 39	Getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)	Kunststoffe	
73	20 03 07	Andere Siedlungsabfälle	Sperrmüll	

 neu zugelassene Abfallschlüssel

- 1) nur zulässig i. V. m. NB 3.2.3 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 7. Juni 2014, Az.: IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS-11-:
- „In der Anlage dürfen keine Abfälle angenommen werden, deren Mindestheizwert unter 11.000 kJ/kg liegt, es sei denn, es handelt sich um Abfälle, die keiner Überlastungspflicht zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers unterliegen oder für die eine Beauftragung der Betreiberin durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorliegt.“

Hinweis:

Diese NB ersetzt die NB 3.2.1 des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 7. Juni 2014, Az.: IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS-11-.

4.2 Kapazität der Anlage

Die NB 4.2.1 und 4.2.2 sind Inhaltsbestimmungen dieses Bescheides.

4.2.1

Die maximal zulässige jährliche Verbrennungsleistung beträgt 700.000 t/a.

Der Einsatz von nicht gefährlichem Klärschlamm darf höchstens 10 % (70.000 t/a) betragen. Zulässig ist nur eine Klärschlammverbrennung

4.2.2

Die maximal zulässige stündliche Verbrennungsleistung beträgt 100 t/h.

4.2.3

Die Einhaltung der v. g. Leistungsgrenzen ist dem Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt z. B. über Kranwägung oder EBS-Verwiegung bei Anlieferung und Gesamtbilanzierung.

4.3

Klärschlämme mit im Rahmen der Qualitätssicherung im Ergebnis von Probenahmen und Analysen festgestellten Auffälligkeiten, wie Grenzwertüberschreitungen im Input, sind von der Annahme auszuschließen. Entsprechende Zurückweisungen sind im Betriebstagebuch mit Angaben zum Datum, Art der Klärschlämme zu dokumentieren. In der EBS-Verbrennungsanlage ist eine Liste der entsprechenden abzulehnenden Klärschlämme zu führen.

4.4

Das an die Klärschlammmitverbrennung angepasste Qualitätssicherungskonzept ist mit dem Regierungspräsidium Darmstadt abzustimmen. Die Dokumentation über durchgeführte Probenahmen und Analyseergebnisse sind mindestens 5 Jahre in der EBS-Verbrennungsanlage aufzubewahren.

4.5

Die Erfahrungen aus den Betriebsversuchen zur Vermischung des Klärschlammes mit dem EBS sind im Dauerbetrieb der Klärschlammmitverbrennung zu berücksichtigen (Mischungsverhältnis Klärschlamm zu EBS im Monatsmittel maximal 1 zu 4).

4.6

Die im Bunker hergestellten Klärschlamm-EBS-Mischungen dürfen immer nur über einen der Zuteiltrichter und Förderanlagen pro Verbrennungslinie in die Verbrennung aufgegeben werden.

Sofern im Dauerbetrieb sicher gestellt werden kann, dass ohne diese Fahrweise eine stabile Verbrennung im Normalbetrieb auch ohne Stützfeuerung für die Dauer der Mitverbrennung aufrecht erhalten werden kann, kann auf die Regelung im 1. Absatz verzichtet werden.

4.7

Die Anlieferung und die Beschickung der EBS-Verbrennungsanlage mit Klärschlamm (Dauer, AVV-Nr., Herkunft, Menge) sowie der anlagenbezogene LKW-Verkehr (Anzahl für An- und Abtransport für Brennstoffe, Hilfsstoffe und Asche) sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.8

Zusammen mit der Jahresübersicht (siehe NB 3.1.4 des Genehmigungsbescheides vom 7. Juli 2014, Az.: IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS-11-) sind bis zum 31. März des jeweiligen Fol-

gejahres monatliche Auswertungen zur Art / Herkunft, Menge und Heizwert der angelieferten verbrannten EBS- und Klärschlammengen sowie zum gefahrenen Brennstoffdurchsatz dem Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West vorzulegen.

4.9

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

4.10

Fallen beim Betrieb der Anlage z.B. aufgrund von Betriebsstörungen, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigungen beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

4.11

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung der Entsorgungswege und die Zustimmung dazu erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

4.12 Hinweis:

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger und -entsorger nach § 24 Abs. 1-6 Nachweisverordnung - NachwV i. V. m. § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Entsorgungswege → Abfallentsorger) heruntergeladen werden.

5. Arbeitsschutz

5.1

Die Einhaltung der eigenen Arbeitsschutzvorgaben hinsichtlich der Persönlichen Schutzausrüstung ist auch bei Fremdfirmen (insbesondere Anlieferverkehr) sicherzustellen.

5.2

Krebserzeugende Dieselmotoremissionen dürfen nicht über das allgemeine Akzeptanzniveau in die Atemluft der in der Anlieferungshalle tätigen Arbeitnehmer gelangen. Dies ist primär durch technische Maßnahmen sicherzustellen.

5.3

Die notwendige Persönliche Schutzausrüstung hat sich an der jeweilig vorliegenden Belastung durch Biostoffe und Gefahrstoffe zu orientieren.

6. Immissionsschutz/Luftreinhaltung

6.1

Die Betreiberin der EBS-Verbrennungsanlage hat dem Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz zur Erfüllung ihrer Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG jährlich die „Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG“ vorzulegen.

(<http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>)

6.2

Die Parametereinstellungen für die Regelkreise zur Verbrennungsluftsteuerung und für Hilfsysteme in der Anlagensteuerung für den emissionsoptimierten Betrieb sind in einer Betriebsanweisung sowohl für die EBS-Monoverbrennung als auch Klärschlammmitverbrennung zu dokumentieren.

6.3

Bei allen Anlieferungen von Klärschlamm muss sichergestellt sein, dass die Be- und Entlüftung der Anlieferhalle aktiv ist. Erst nach Einfahrt in die Anlieferhalle und Schließen des entsprechenden Tores in der Anlieferhalle darf der jeweilige LKW abgeplant und nach Geruchsprobe und Freigabe entleert werden. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass bis zum Abschluss der Entladung von Klärschlamm, Schließen der Abwurfmulde, Reinigung der Abkippkante des LKW, Rangierflächen, der Schurre zum Abkippbunker und Verschließen der LKW-Plane die anderen Tore der Nr. 1 bis 10 jeweils nur kurzzeitig für Ein- und Ausfahrten geöffnet sind.

Erst nach Schließen der Abwurfmulde, Reinigung der Abkippkante des LKW, Rangierflächen und der Schurre zum Abkippbunker und Verschließen der LKW-Plane darf das Tor zur Ausfahrt des entleerten LKW wieder kurzzeitig geöffnet werden.

Die Anlieferung inklusive Einfahrt, Geruchsprobe und Freigabe sowie Ausfahrt ist in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Durchführung und Ergebnisse der Geruchsproben insbesondere Auffälligkeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6.4

Nach Start der Klärschlammmitverbrennung im Dauerbetrieb ist ein Messprogramm für Geruch an E14 unter Berücksichtigung ungünstigster Betriebsbedingungen im bestimmungsgemäßen Betrieb in Abstimmung mit dem Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz durchzuführen.

6.5

Die Geruchsemissionen sind im Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage inklusive Klärschlammmitverbrennung zu minimieren (z. B. Zurückweisung von Klärschlamm, wenn der angelieferte Klärschlamm geruchsintensiv ist bzw. Auffälligkeiten bzgl. Geruchswahrnehmungen oder Stückigkeit bzw. Rieselfähigkeit aufweist).

6.6

In Abstimmung mit dem Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz ist ein Geruchsemissions- oder -immissionsmessprogramm durchzuführen, sollten während des Betriebs der EBS-Verbrennungsanlage Beschwerden auftreten, bei denen aufgrund der Winddaten die Anlage als potentieller Verursacher nicht ausgeschlossen werden kann.

6.7

Folgende Emissionsbegrenzungen sind von der EBS-Verbrennungsanlage inklusive Mitverbrennung von Klärschlamm im Dauerbetrieb einzuhalten.

Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquellen E 01, E 02 und E 03 die angegebenen Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Ammoniak	10 mg/m ³
Pentachlorphenol (PCP)	0,05 µg/m ³
Dioxine und Furane inklusive gemischt halogenerter Kongenere (wie z. B. bromierte Dioxine und Furane) und polyhalogenierte Biphenyle (PCB) nach Anlage 1 und 2 der 17. BImSchV	0,1 ng/m ³

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie eines Volumengehaltes an Sauerstoff von 11 % (Bezugssauerstoffgehalt).

6.8

Ein Messprogramm für Schwermetalle; PCDD/F, gemischt halogenierte Kongenere, PCB (Parameter nach Anlage 1 und 2 der 17. BImSchV), PCP, BaP und HF ist nach Start der Klärschlammmitverbrennung gemäß § 18 Abs. 3 bis 5 der 17. BImSchV durchzuführen. Hierbei sind Messungen unter Berücksichtigung größter im bestimmungsgemäßen Betrieb der Mitverbrennung gefahrener Klärschlammengen durchzuführen.

6.9 Hinweis:

Die schärferen Emissionsgrenzwerte für die Kurzzeitwerte (Tages- und Halbstundenmittelwerte) des Parameters Gesamtstaub, festgelegt in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2, jeweils a) der 17. BImSchV, sind nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV seit dem 1. Januar 2016 im tatsächlichen Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage einzuhalten.

6.10 Hinweis:

Die neuen Emissionsgrenzwerte für die Kurzzeitwerte (10 mg/m³ im Tages- und 15 mg/m³ im Halbstundenmittel) des Parameters Ammoniak (NH₃), festgelegt in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2, jeweils f) der 17. BImSchV, sind nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV seit dem 1. Januar 2016 im tatsächlichen Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage einzuhalten.

6.12 Hinweis:

Zum Nachweis der Einhaltung der neuen Emissionsbegrenzungen für Ammoniak ist dieser Parameter seit dem 1. Januar 2016 in der EBS-Verbrennungsanlage nach § 16 i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV kontinuierlich zu messen.

6.13 Hinweis:

Im Jahresmittel muss die EBS-Verbrennungsanlage ab dem 1. Januar 2019 den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV neu festgelegten Grenzwert für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, von 0,01 mg/m³ einhalten.

6.14 Hinweis:

Der schärfere Emissionsgrenzwert für den Halbstundenmittelwert der Stickoxide (Parameter NO_x), festgelegt in § 8 Abs. 1 Nr. 1 f) der 17. BImSchV, ist nach § 28 Abs. 4 der 17. BImSchV ab dem 1. Januar 2019 im tatsächlichen Betrieb der EBS-Verbrennungsanlage einzuhalten. Sofern die Anlage im tatsächlichen Betrieb ab 2019 diese Emissionsbegrenzungen sicher einhält, besteht kein technischer Anpassungsbedarf oder Bedarf in der Anpassung der Betriebsweise der Anlage. Im bisherigen Betrieb der EBS-Verbrennungsanlagen liegen einzelne Betriebswerte im Tagesmittel noch über 150 mg/m³, halten aber damit den derzeit noch geltenden Grenzwert in der Höhe von 200 mg/m³ ein.

6.15 Hinweis:

Bei der Auswertung der Ergebnisse aus den kontinuierlichen Messungen nach § 16 der 17. BImSchV ist die Richtlinie zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen des BMU vom 13. Juni 2005 -IG I 2- 45053/5-, zuletzt geändert mit RdSchr. des BMU vom 4. August 2010 - Az.: IG I 2- 51134/0, zu beachten.

VII. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und mit Nr. 8.1.1.3 und Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

2. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 29. Februar 2008 gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS- genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage, die die Reduzierung der Rauchgasmengen betraf, wurde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG am 7. Juli 2014 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS-11- genehmigt. Die letzte Anzeigebestätigung erfolgte am 18. Juli 2016, Az.: IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS-A17-.

3. Verfahrensablauf

Die Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH, Frankfurt am Main, hat - vertreten durch die InfraserV GmbH & Co. Höchst KG - mit Antrag vom 4. Mai 2016, persönlich übergeben am 10. Mai 2016, die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsanlage zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen / Sekundärbrennstoffen (Verbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle) gestellt. Hierzu wurden Ergänzungen/Erläuterungen am 25. Mai 2016, 9. Juni 2016, 18. Juni 2016, 22. Juni 2016 und 5. Juli 2016 vorgelegt.

Der Vorentwurf des Bescheides wurde der Antragstellerin am 28. Juni 2016 und erneut am 20. Juli 2016 zur Anhörung übersandt. Hierzu erfolgten Stellungnahmen am 5. Juli 2016 und 25. Juli 2016.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- hinsichtlich baurechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen - der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Branddirektion, Amt für Gesundheit, Umweltamt);
- hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz und das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden;
- hinsichtlich des Bodenschutzes - Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.5 - Bodenschutz West;
- hinsichtlich der Abfallentsorgung - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West;
- hinsichtlich des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung und Lärmschutz) - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz und
- hinsichtlich des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 45.1 - Arbeitsschutz.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der EBS-Verbrennungsanlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist im Verfahren zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Anlage nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Absatz 2 durchzuführen, wenn

1. die für eine UVP-pflichtige Anlage in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angegebenen Größen- oder Leistungswerte durch eine Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter haben kann.

Es ist keine Änderung der Größen bzw. Leistungswerte beantragt. In Kapitel 20 der Antragsunterlagen wurden die gemäß Anlage 2 UVPG „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ aufgeführten Punkte einzeln behandelt.

In den Antragsunterlagen wurde dargestellt, dass die dauerhafte Mitverbrennung von nicht gefährlichem Klärschlamm und die Reduzierung von Staub-Emissionen aus den Sandsilos über die Emissionsquellen E16 a, c, e keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BlmSchG hat.

Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit abgesehen werden. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, von einem öffentlichen Verfahren abzusehen, wurde stattgegeben.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

6. Ausgangszustandsbericht

Bei der EBS-Verbrennungsanlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.3 und Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und damit um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)).

Nach § 5 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1a BlmSchG ist damit ein Ausgangszustandsbericht (AZB) über den Boden und das Grundwasser des Anlagengrundstücks anzufertigen.

Die Betrachtung der in der EBS-Verbrennungsanlage gehandhabten relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BlmSchG ergibt, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung von Boden und Grundwasser nicht gegeben ist. Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BlmSchG kann daher auf die Erstellung eines AZB verzichtet werden.

7. Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen;

- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der o. g. Behörden haben ergeben, dass die v. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt VI. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Zur näheren Begründung wird, insbesondere hinsichtlich des Bereichs Luftreinhaltung, auf die Ausführungen dieses Bescheids zu den Nebenbestimmungen, zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Behandlung der Einwendungen im Sinne einer Gesamtbetrachtung verwiesen.

Die in Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die in den NB 4.2.1 und 4.2.2 genannten Leistungsgrenzen stellen Inhaltsbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides dar, mit der Folge, dass ein Verstoß, d. h. ein Überschreiten dieser Grenzen, einen ungenehmigten Betrieb zur Folge hat (vgl. § 20 Abs. 2 BImSchG, § 327 StGB).

Die Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet

NB 4. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen:

NB 4.5

In den Betriebsversuchen wurden zur Aufrechterhaltung der Verbrennung ohne Stützfeuerung im Normalbetrieb niederkalorische Abfälle wie Klärschlamm mit höher kalorischen EBS gemischt, so dass ein Heizwertband auf höherem Heizwertlevel zu einer stabilen Verbrennung in den Betriebsversuchen führte. Beantragt ist keine Monoverbrennung, sondern eine Mitverbrennung von Klärschlamm - auf Basis bisher durchgeführter Betriebsversuche inklusi-

ve Emissionsmessungen bei bestimmten Mischungsverhältnissen. Daher wird ein maximal zulässiges Mischungsverhältnis in dieser Nebenbestimmung festgelegt. Das Mischungsverhältnis im Monatsmittel von 1 zu 4,8 (Beschreibung im Antrag für den Betriebsversuch im August 2015) begrenzt die Klärschlammmenge gegenüber dem festgelegten Mischungsverhältnis 1 zu 4 weitgehender. Das Mischungsverhältnis von 1 zu 4 im Monatsmittel in NB 4.5 für den Dauerbetrieb entspricht dem Durchschnitt aus den mittleren Mischungsverhältnissen der im Betriebsversuch gefahrenen 5 Kampagnen. Analyseergebnisse zu Heizwerten zur Einstellung der Verbrennung liegen betriebsintern vor. Gefahrene Mischungsverhältnisse im Monatsmittel können über die Erfassung und Auswertung der Abfallart, -mengen und Heizwerte im Monatsmittel überwacht werden.

NB 4.9 bis 4.11

Die Auflagen ergehen aufgrund § 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft, § 9 Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot und § 15 Grundpflichten der Abfallbeseitigung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Die Überwachung von Abfallerzeugern (siehe NB 4.9) begründet sich auf § 47 KrWG - Allgemeine Überwachung.

NB 5. Arbeitsschutz:

Sämtliche Nebenbestimmungen dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

NB 5.1

Es kann nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden, dass der Arbeitgeber der Fremdfirma vor Ort seine Kontrollpflicht wahrnimmt. Daher ist im Rahmen von § 8 Arbeitsschutzgesetz ein System zu etablieren, das sicherstellt, dass die Tätigkeit ohne Gefährdung der Arbeitnehmer durchgeführt werden kann. Maßgeblichen Einfluss auf die Tätigkeit und die damit verbundenen notwendigen Schutzmaßnahmen hat hierbei die Antragsstellerin. Ihr obliegt somit die Vorgabe und damit zweckmäßig verknüpft die Kontrollpflicht.

NB 5.2

Gemäß Technische Regeln für Gefahrstoffe 906 zählen Tätigkeiten oder Verfahren, bei denen Beschäftigte in Bereichen arbeiten, in denen Dieselmotoremissionen freigesetzt werden, zu krebserzeugenden Tätigkeiten. Insbesondere für diese sieht die Gefahrstoffverordnung ein Minimierungsgebot vor. Aufgrund ggf. schwankender Belastung (unterschiedliche Auslastung der Halle und differenter Güte der Abgassysteme) können hier unterschiedliche Maßnahmen notwendig werden. Um die unternehmerische Freiheit nicht einzuschränken, wird hier daher explizit auf das Schutzziel abgehoben, keine zusätzliche Belastung der Arbeit-

nehmer durch Dieselmotoremissionen durch die Tätigkeit zu verursachen. Um dies zu erreichen, stehen diverse technische Möglichkeiten zur Verfügung.

NB 5.3

Durch die Vorgabe soll einer Über- oder Unterdimensionierung der persönlichen Schutzausrüstung vorgebeugt werden. Für jede Tätigkeit ist in Abhängigkeit des Betriebszustandes daher eine geeignete Vorgabe zu machen.

NB 6. Immissionsschutz:

NB 6.3

Nach Abschlussbericht zu den Betriebsversuchen wurde - wie vorab nach § 15 BImSchG angezeigt - erst nach Einfahrt in die Anlieferhalle der jeweilige LKW abgeplant, nachdem zuvor die Tore der Anlieferhalle geschlossen wurden. Die Probenahmen erfolgten aus der LKW-Schüttung vor dem Abkippen. Im Rahmen der Probenahmen wurden und können auch künftig im Dauerbetrieb Geruchswahrnehmungen in der Anlieferung mit verhältnismäßigem Aufwand überwacht und dokumentiert werden - zur Verifizierung der Ergebnisse zu den Geruchswahrnehmungen in den Betriebsversuchen mit Ergebnissen im Dauerbetrieb mit einer größeren Bandbreite der Klärschlammlieferungen im Dauerbetrieb. Klärschlämme, die gegenüber bisherigen Erfahrungen bzgl. des Geruchs auffällig sind, können nach Einlagerung und längeren Verweilzeiten im Bunker insbesondere bei Stillständen von Verbrennungslinien auch zu höheren Geruchsemissionen an der Emissionsquelle E 14 führen. Geruchsemissionen können auch trotz Absaugung nicht ganz ausgeschlossen werden, wenn bei Entleerungen in der Anlieferhalle neue Ein-/Ausfahrten in/aus der Anlieferhalle nicht ausgeschlossen sind.

NB 6.6 und 6.7

Die Nebenbestimmungen regeln hier entsprechend das Vorgehen auch für die Klärschlammmitverbrennung.

NB 6.8

Das Messprogramm bezieht sich auf die Anforderungen nach der 17. BImSchV. Die Klärschlammmitverbrennung ist eine wesentliche Änderung, für die nach § 18 Abs. 3 bis 5 der 17. BImSchV nach Inbetriebnahme der Änderungen 6 Messungen im 1. Jahr als Messprogramm durchzuführen ist. Damit können auch die wenigen Ergebnisse aus dem Betriebsversuch mit einer geringeren Bandbreite an angelieferten Klärschlämmen gegenüber der Bandbreite im Dauerbetrieb verifiziert werden.

VIII. Kostenentscheidung und -festsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15111 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522,), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652), 1,8 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (vorliegend 0,00 €), mindestens jedoch 1.800,00 €. Daraus ergibt sich eine Verwaltungsgebühr i. H. von **1.800,00 €**.

Die Gebühr nach Nr. 15111 ermäßigt sich um 20 %, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist. Die aktuelle EMAS-Zertifizierung der Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH ist bis zum 24. August 2018 gültig.

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt somit 80 % von 1.800,00 EUR = **1.440,00 EUR**.

Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV ist nach Abschnitt 15 Nr. 15142 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) nach Zeitaufwand zu berechnen.

Hierzu wird der tatsächlich mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (in 1/4-Stunden-Sätzen) ermittelt und mit den gemäß Nr. 141 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2013 (GVBl. S. 687), geltenden Gebührensätzen multipliziert. Die Gebühr errechnet sich daher wie folgt:

Berechnung der Personalkosten	Arbeitszeit in ¼ Stunden	Kostenaufwand	Kosten
Beamte gehobener Dienst o. vgl. Angestellte	31	15,50 €	480,50 €
Beamte höherer Dienst o. vgl. Angestellte	20	18,50 €	370,00 €
Gesamtkosten für die benötigte Arbeitszeit <u>aller</u> beteiligten Behörden, auch anderer Rechtsträger			
Zwischenergebnis:			<u>850,50 €</u>

Daher ist vorliegend eine Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. H. v. **850,50 €** zu erheben.

Da in Genehmigungsverfahren nach BImSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter-

und Veröffentlichungskosten mit einschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Die zu zahlenden Verwaltungskosten setzen sich somit aus folgenden Einzelpositionen zusammen:

Gebühr nach Investitionssumme:	1.440,00 €
Gebühr UVP-Prüfung:	850,50 €
Somit ergibt sich folgender Gesamtbetrag:	2.290,50 €

Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.290,50 €, in Worten: zweitausendzweihundertneunzig ⁵⁰/₁₀₀ Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, Konto-Nr.: 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ 500 500 00 (oder IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX), unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der Referenznummer 42205371600412. Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Kassel
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel**

erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

zu erheben.

Im Auftrag

Beate Bartke

Anhang: Fundstellenverzeichnis

Anhang:

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	05.09.2014 (BGBl.I S.1474)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	02.09.2014 (BGBl.I S.1474)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl.I S.390)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung,	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414)	20. 10.2015 (BGBl.I S.1722)
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132)	11.06.2013 (BGBl.I S.1548)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	13.07.2015 (BGBl.I S.1187)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.973)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	02.05.2013 (BGBl.I S.973) + 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)
12. BImSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBl.I S.1598)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.04.2009 (BGBl.I S.900)

	Abfällen		
31.BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
41.BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	05.12.2013 (BGBl.I S.4043)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozidMeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozid-produkten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	In der Neufassung vom 13.06.2003 (BGBl.I S.867)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABl. L 179 /3)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	02.05.2013 (BGBl.I S.973)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	03.02.2015 (BGBl.I S. 49)

GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	19.06.2002 (BGBl. I S.1938)	24.02.2012 (BGBl. I S.212)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202)	22.12.2015 (BGBl. I S. 2572)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl. I S.629)	27.06.2013 (GVBl. I S.458)
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)	In der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. S. 252)	24.03.2010 (GVBl. I S.121)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)	06.03.2013 (GVBl. S.4)	
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S.652)	27.09.2012 (GVBl. I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46)	30.11.2015 (GVBl. I S.457)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz - Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler - Hessen -	In der Fassung vom 05.09.1986 (GVBl. I S.270)	28.09.2014 (GVBl. I S. 218)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (BGBl. I S. 381)	27.06.2013 (BGBl. I S. 458)
H LPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. I S.590)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S.36)	13.12.2012 (GVBl. I S.622)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S.548)	28.09.2015 (GVBl. I S.338)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. I S.458)	16.07.2014 (GVBl. I S.186)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl. I S.973)	ber.: 07.10.2013 (GVBl. I S. 3756)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl. I S.212)	20.11.2015 (BGBl. I S. 2071)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl. I S.670)	
Lärm Vibration ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S.261)	19.07.2010 (BGBl. I S.960)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl. I S.2298)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl. I S.602)	13.05.2015 (BGBl. S. 706)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: Aerosole, Aufzüge, Druckbehälter, Druckgeräte, Explosionsschutz, Gasverbrauchseinrichtung, Maschinen, Niederspannung, Pers. Schutzausrüstungen, ...	http://www.baua.de/de/Produkt_sicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518)	31.08.2015 (BGBl. I S.1474)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S.3543)	26.11.2010 (BGBl. I S.1643)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	03.12.2015 (BGBl. S.2177)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBl. S.511)	
	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungs-	01.12.2014 (GMBl. S.1603)	

	vorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)		
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung 2009/339/EG	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBl.I S. 730)	20.11.2015 (BGBl. S. 2069)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	23.07.2013 (BGBl.I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	17.07.2014 (BGBl.I S.1061)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	21.12.2015 (BGBl.I S.2490)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014 (GVBl.I vom 14.01.2015, S.2)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	18.12.2014 (GVBl.I S.250) (GVBl vom 14.01.2015)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WasgefStAnl V	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBl. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.			
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung	
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG	
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung	

(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV	
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV	
(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei TEHG	
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei ChemKlimaschutzV	
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei ChemBiozidMeldeV	

BVT-Dokumente finden Sie unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>
bzw. die deutsche Fassung, allerdings erst mit entsprechender Verzögerung, unter:
<http://www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm>